

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 87/2007

Sitzung vom 27. Juni 2007

**945. Motion (Verbot von motorisch betriebenen Laubblasgeräten  
auf öffentlichen Plätzen und Anlagen)**

Die Kantonsrätinnen Eva Torp, Hedingen, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, haben 19. März 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, kantonale gesetzliche Grundlagen für ein Verbot des Einsatzes von motorisch betriebenen Laubblasgeräten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen zu schaffen.

*Begründung:*

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 329/2006 räumt der Regierungsrat ein, dass motorisch betriebene Laubblasgeräte starke Emissionserzeuger sind.

Trotz der EU-Abgas-Norm und den neuen Richtlinien 2004/26/EG sind die Abgase, insbesondere die Kohlenwasserstoffemissionen, besonders bei den Zweitaktmotor-Geräten, etwa hundertmal höher als diejenigen eines benzinbetriebenen Personenwagens mit geregelter Katalysator.

Zusätzlich emittieren die Laubbläser mit Benzinmotoren erhöhte Konzentrationen an Feinstaub, welche besonders für deren Benützerinnen und Benutzer gesundheitsschädigende Auswirkungen haben können. Laubblasgeräte wirbeln nicht nur Laub auf, sie blasen auch Bakterien, Schimmelpilze, Parasiten und Viren in die Atemluft. Da für Laubblasgeräte keine Lärmgrenzwerte existieren, sind die Lärmemissionen dieser Geräte erheblich.

Im Sinne einer Vorbildfunktion sollte die Verwendung von Laubblasgeräten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen, wie Schulen, Kindergärten, Parks, Spitälern und Pflegeheimen die Benützung von motorisch betriebenen Laubblasgeräten untersagt werden.

Der Einsatz von Laubblasgeräten führt dazu, dass Arbeitskräfte eingespart werden können, Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt heutzutage kaum mehr eine Chance erhalten, werden durch diese Schildbürgergeräte ersetzt. Auch hier kann der Kanton seine Vorbildfunktion wahrnehmen, indem er auf Menschenkraft anstelle von Motorenkraft setzt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Eva Torp, Hedingen, und Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Kantonale gesetzliche Grundlagen für ein Verbot des Einsatzes von motorisch betriebenen Laubblasgeräten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen bedürfen einer umwelt- oder gesundheitsrechtlichen Rechtfertigung, wobei das übergeordnete Recht des Bundes zu berücksichtigen ist.

In umweltrechtlicher Hinsicht gilt das Prinzip, dass Luftverunreinigungen bei der Quelle zu begrenzen sind (Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG], SR 814.01). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Insoweit wäre ein Verbot von Laubblasgeräten nicht bundesrechtswidrig. Allerdings hätte ein solches Verbot Auswirkungen auf die Grundrechte von Dritten, so namentlich auf die Gemeinden, welche künftig für den Unterhalt ihrer Wege, Strassen und Anlagen keine Laubbläser mehr einsetzen dürften, woraus ihnen ein erheblicher Mehraufwand entstünde. Mittelbar betroffen wären zudem die Importeure und Verkäufer von Laubbläsern, denen durch das Verbot wirtschaftliche Einbussen drohen. Mit Bezug auf die Gemeinden stellte das Verbot eine Einschränkung der Gemeindeautonomie dar, weil die Gemeinden bis jetzt selbst entscheiden können, mit welchen Mitteln sie ihre Wege, Strassen und Anlagen unterhalten wollen.

Erlässt der Staat Regelungen mit Auswirkungen auf Grundrechte, so müssen sich diese nicht nur auf eine gesetzliche Grundlage (vorliegend Art. 11 Abs. 2 USG) abstützen können, sondern auch im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Das öffentliche Interesse an einem Verbot liesse sich vorliegend zwar begründen, weil die motorisch betriebenen Laubbläser Luftschadstoffe emittieren und Lärm verursachen. Das Interesse an einem Anwendungsverbot von Laubbläsern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen wiegt jedoch weniger schwer, weil die Laubbläser nur zu einem sehr geringen Anteil an die gesamten Schadstoffemissionen im Kanton Zürich beitragen und bisher keine bedeutsamen gesundheitlichen Auswirkungen nachgewiesen werden konnten (siehe auch Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 329/2006).

Ein Anwendungsverbot für Laubbläser muss auch die Anforderungen der Verhältnismässigkeit erfüllen. Dazu ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen an einem Anwendungsverbot für Laubbläser mit den Bedürfnissen der Anwendenden und den Interessen der Anbietenden nötig.

Das Interesse am Einsatz von Laubbläsern ist erheblich. Durch ein Anwendungsverbot für Laubbläser entstünden dem Kanton und den Gemeinden bedeutende Mehraufwendungen beim Unterhalt des öffentlichen Grundes. Gewisse Arbeiten können mit dem Besen nicht oder nicht gleichwertig verrichtet werden, wie zum Beispiel das Entfernen von Laub unter geparkten Fahrzeugen oder in Parkanlagen, Friedhöfen und auf Wegen, die nicht asphaltiert sind. Zudem wären als Ersatz für eine Arbeitskraft mit Laubbläser je nach Gerät und Belagsart fünf bis zehn Arbeitskräfte mit Rechen und Besen notwendig. Eine Senkung des Reinigungsstandards von Strassen und Plätzen wäre die wahrscheinliche Folge. Liegen gelassenes Laub kann ein Sicherheitsproblem darstellen, da nasse und angefrorene Blätter die Griffbarkeit von Asphalt- und Plattenbelägen deutlich reduzieren und sich damit die Gefahr des Ausgleitens von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern erhöht. Laubreste auf Strassen werden auch gerne als Ablagen für Abfall und Hundekot benützt, was ebenfalls unerwünscht ist. Dazu kommt das erwähnte Interesse der Anbieter, auf wirtschaftliche Einschränkungen zu verzichten.

Angesichts des geringen Anteils von Schadstoffemissionen durch Laubbläser, des grossen Interesses von Kanton und Gemeinden am Einsatz dieser Geräte und des wirtschaftlichen Interesses der Anbietenden ist ein Anwendungsverbot für Laubbläser aus Gründen der Verhältnismässigkeit abzulehnen.

Zur vorsorglichen Verminderung der Luft- und Lärmbelastung ist der Kanton jedoch weiterhin darauf bedacht, Laubbläser nur einzusetzen, wo es zweckmässig und notwendig ist. So werden die Laubbläser oft nur als Vorbereitung für die Reinigung mit Kehrmaschinen eingesetzt. Zudem wird im Kanton Zürich seit Jahren konsequent das besondere Gerätebenzin eingesetzt, das die Anwender wesentlich besser vor Immissionen schützt als herkömmlicher Treibstoff.

Bezüglich Lärmschutz ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass am 1. Juli 2007 eine Verordnung des Bundes in Kraft treten wird, die den Lärmschutz vor Geräten und Maschinen im Freien, unter anderem auch vor Laubbläsern, verbessern wird.

Um die Problematik von Laubbläsern und die Verbesserungsmöglichkeiten in der ganzen Breite darstellen zu können, plant die Baudirektion zusammen mit der Gesundheitsdirektion einen ausführlichen Informationsbeitrag in der Zürcher Umweltpraxis vom September 2007.

Aus allen diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 87/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**